

62. Bekanntgabe des Münzmandats der Stadt Zug vom 19. Mai 1768 für die Angehörigen des Zürcher Stadtstaats

1768 Juni 6

Regest: Bürgermeister und Rat der Stadt Zürich publizieren das Zuger Münzmandat vom 19. Mai 1768, damit alle Zürcher Angehörigen, die auf Zuger Gebiet mit Geld zu tun haben, von den entsprechenden Bestimmungen Kenntnis haben. Zunächst zählt die Zuger Obrigkeit die verbotenen Reichsmünzen sowie die verurufenen Münzen auf (1). Danach werden die Kurse für Gold- und Silbersorten sowie die Busshöhe bei Missachtung der Wechselkurse aufgeführt (2, 3). Weitere Strafandrohungen betreffen die Verwendung von verrufenen Geldsorten sowie betrügerische Manipulationen der Münzen (4, 5). Wer zuwiderhandelnde Personen anzeigt, erhält zur Belohnung 20 Prozent des Bussgelds (6). Zuletzt wird aufgeführt, dass das Mandat nicht nur in der Kirche verlesen, sondern auch angeschlagen werden soll.

Kommentar: In der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts liess die Zürcher Obrigkeit Mandate der Städte Bern, Solothurn, Basel, Luzern und Zug zur Bekanntmachung für die eigenen Angehörigen nachdrucken. Dabei handelte es sich hauptsächlich um Mandate aus den Bereichen Münzwesen und Viehhandel (vgl. das Berner Viehhandelsmandat von 1772: SSRQ ZH NF I/1/11, Nr. 71), die in Zürich zwischen fünf und 81 Tagen nach dem ursprünglichen Druckdatum erlassen wurden. Die fremden Mandate werden jeweils mit einer Einleitung und einem Schlussteil versehen, die sich an die Angehörigen des Zürcher Stadtstaates richteten.

Am 19. Mai 1768 sandten die Zuger ihr Münzmandat mit einem Begleitbrief nach Zürich und forderten die Zürcher auf, das Mandat zu publizieren und allen Angehörigen bekannt zu machen (StAZH A 259.4). Das Zuger Mandat besprachen die Zürcher Ratsmitglieder allerdings erst am 6. Juni, wobei insbesondere der vierte Artikel Anlass zu Diskussionen gab (StAZH B II 940, S. 255-256). Die Zürcher befürchteten nämlich, dass ihre Kauf- und Handelsleute aufgrund der angedrohten Konfiskation beim Einsatz von verrufenen Geldsorten auf dem Zuger Territorium Nachteile erleiden müssten. Daher antworteten sie noch am gleichen Tag, dass auch die Zuger Kaufleute auf Zürcher Territorium mit Einschränkungen rechnen müssten, falls sich herausstellen würde, dass die Zürcher Kaufleute nachteilig behandelt worden waren. Ausserdem wurde auf die bevorstehende eidgenössische Tagsatzung in Frauenfeld verwiesen (StAZH B IV 437, S. 22-23). Während der Tagsatzung, die im Juli 1768 stattfand, äusserte Zug den Wunsch, ein gemeinsames Währungssystem mit Zürich einzuführen. Die Zürcher Gesandten liessen jedoch verlauten, dass Zürich nicht bereit sei, von seiner Münzordnung (vgl. beispielsweise das Münzmandat vom 30. Mai 1768, StAZH III AAB 1.13, Nr. 34) und dem Grundsatz der Verminderung der Scheidemünzen abzulassen. Falls die Zuger die Zürcher Münzordnung übernehmen wollen, sei ihnen dies freigestellt (EA, Bd. 7/2, Nr. 293-294).

Zu den Hintergründen des zürcherischen Münzwesens im 17. und 18. Jahrhundert vgl. die Ausführungen zum Münzmandat von 1638 (SSRQ ZH NF I/1/11, Nr. 20).

Wir Burgermeister und Rath der Stadt Zürich thun kund öffentlich hiermit, daß, weilens Uns von Unseren Gnädigen Lieben Alten Eidgenössischen Löblichen Stands Zug ein für Ihre Böttmässigkeit neu-errichtetes und in Ihrer Landschaft publiciertes Münz-Mandat communiciert worden, welches also lautet:

Wir Ammann und Rath der Stadt und Amt Zug, thun durch diesen Unseren Hoch-Obrigkeitlichen Befehl und Mandat Jedermänniglichen kund und zu wüssen etc etc Demnach Wir in Landsvätterliche Beherzigung gezogen, welcher gestalten in allen benachbarten Löblichen Ständen und Orthen die Gold- und Silber-Sorten samt denen Münzen auf einen geringeren Preiß gesetzt, auch einige Münzen gänzlichen verrufen, hingegen solche bisdahin in Unserem Orth zu

höchstem Schaden und Nachtheil des Publici so wohl, als deren Particularen in höheren Werth eingenommen und ausgegeben worden seyen; als haben Wir dessentwegen gebührend vorzusehen, und hiemit, daß Unser Land aller massen dieses Schadens enthebt werde, nachgesetzte Puncten durch öffentlichen
 5 Druk zu gehorsamer Folgeleistung Männiglichen bekannt zu machen nothwendig gefunden; Daß

[1] Erstens alle und jede Reichs-Münzen (die hiernach benambste allein ausgenommen) auch die neue Baßler, Schaffhauser, alle Appenzeller, neue St Galler, und andere ehemahlen schon verruffene geringhältige Münzen samt denen
 10 Fischlein halben Bazen in unserem Orth neuerdings bey der hierunden angeetzten Straff einzunehmen, und auszugeben verboten seyn; Mithin

[2] Zweytens die Gold- und Silber-Sorten, und Scheid-Münzen unter unseren Burgeren, und Landtleuthen folgenden Werth haben sollen:

	Als die Schiltli- und teutsche zehen gute Gulden-werthige			
15	Dulonen (die montforterisch- und hohenzollerische			
	Dublonen ausgenommen, denen	Gl	ß	a
	Wir wegen ihres geringen Werths keinen Cours gestatten)	12 "	20 "	" "
	Alte Lisboninen	15 "	15 "	" "
	Neue Lisboninen	21 "	" "	" "
20	LL Dublonen	13 "	30 "	" "
	Sonnen Dublonen	12 "	" "	" "
	Spannisch- und französische Dublonen	10 "	" "	" "
	Mirlitons	9 "	15 "	" "
	Ducaten	5 "	12 "	" 3
25	Cronenthaler	3 "	5 "	" "
	Alte französische Thaler genannt: Louis Blancs	2 "	26 "	" 4
	Bayerische Thaler mit dem Mariä Bild, oder			
	Churfürstlichen Wappen	2 "	28 "	" "
	Andere Reichs- und alte Species-Thaler	2 "	20 "	" "
30	Bayerische 30. Kreuzer Stuk	" "	22 "	" 3

Die Halbe nach Proportion, nämlich 15. Schweizer-Kreuzer.	fl " a	
St Galler Oertlin doppelt	24 " "	
Einfache	12 " "	
Alte Baßler zehen Schillinger	9 " "	
St Galler Groschen doppelt	4 " 3	5
Einfache 3. Schweizer-Kreuzer.		
Alte Baßler- und St Galler gute Bazen	3 " "	
Halbe	1 " 3	
Ganze Walliser Bazen	2 " "	
Halbe	1 " "	10
Kreuzer	" " 3	
Aller Gattung halbe Kreuzer und Bluzger	" " 2	
Alle übrige Schweizerische Münzen, so bishero bey ungangbar gewesen, auch die Straßburger 16- 8- und 4. Råpler nach bisherigem Lauff bis auf weitere Verordnung.		15

[3] Drittens: Damit aber dieser Unser Landtsvätterlichen Verordnung, so von dem Ruff an Krafft haben solle, unverbrüchlich obgehalten werde; sollen diejenige, welche ob angesetzte Gold- oder Silber-Sorten und Münzen höher, oder auch die gånzlich verbottene in Unserem Orth auszugeben, oder einzunehmen sich erfrechen, das erste mahl mit 10- das zweyte mahl mit 20 Thaleren, und endlich das dritte mahl mit höchster Straff und Ungnad belegt und gestrafft werden. Weilen aber annoch

[4] Viertens obgemeldt-specificierte Geldt-Sorten in einigen anderen Orthen gånzlichen verruffen, oder noch weiter hinunder gesetzt seyn, so sollen auch von Frõmbden die Geldt-Sorten nicht anderst, als wie solche an selbiger Orthen geruffen seynd, bey Confiscation des ausgehend- und einnehmenden Geldts, und nach befindenden Dingen auch noch schwehrenten Straff ausgegeben, und von denen Unserigen angenommen werden; Wann auch

[5] Fünfftens wahrgenommen worden, wie daß durch die gewüssenlose Aufwechsler, Kipperer- und Wipperer die beste Goldt- und Silber-Sorten aufgewechslet, und zu grossem Schaden aus Unserem Land hinaus- dargegen aber geringhältige Sorten hinein-geworffen werden; als solle solch Eigennütziger dem Allgemeinen so nachtheiliger Geldt-Handel nicht allein bey Confiscation, sondern auch noch 100 Thaler unnachlâßlicher Buß verboten und undersagt seyn.

[6] Sechstens: Zu steiffer Befolgung alles dessen, und damit die Fehlbare desto ehender angezeigt, und abgeschreckt werden, wollen Wir dem standhaften

Anzeiger von obberührten Bussen nämlich von 10 – 2 und von 20 – 4 und von 100 – 20 Thaler zur Recompens geben lassen.

Letstlichen, damit sich mit der Unwüssenheit alles dessen niemand Entschuldigen könne, haben Wir dieses Hoch-Obrigkeitliche Mandat nicht nur in
5 denen Kirchen publicieren, sondern auch an denen gewohnten Orthen anschlagen lassen. Wüssen sich also Einheimisch- und Frömbde diesem Unserem Befehl zu folge ohnstraffbar zu verhalten.

Actum vor Stadt und Ambt Rath Donnerstags den 19^{ten} May 1768.

Canzley der Stadt und Ambt Zug.

10 Wir anmit nach tragender bestgemeinter Landesvätterlicher Gesinnung die Unserigen vor Schaden und Nachtheil zu warnen, allen und jeden Unseren Angehörigen, welche in gedachten Löblichen Stands Zug Stadt und Landschaft etwas zu verkehren hätten, oder dahin Handel und Wandel trieben, diesere neue Münz-Verordnung zu derselben geflissener Beobachtung und Ausweichung der
15 wiedrigenfahls aus eigener Schuld sich selbst zuziehenden Straff und Verantwortung publicieren und bekannt machen wollen.

Geben den 6. Brachmonat, nach Christi Unsers Lieben Herrn und Heilands Geburth gezehlt Eintausend, Siebenhundert Sechszig und Acht Jahre.

Canzley der Stadt Zürich.

20 **Einblattdruck:** StAZH III AAb 1.13, Nr. 35; Papier, 44.0 × 35.0 cm; (Zürich); (s. n.).